

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

12. Mai 2009

Mitgeteilt den

13. Mai 2009

Protokoll Nr.

470

RegioViamala

Regionaler Richtplan Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten

LPB Val Schons

Der Regionalverband RegioViamala beschloss an der Regionalversammlung vom 26. November 2008 den regionalen Richtplan „Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten LPB Val Schons“ und reichte diesen mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 der Regierung zur Genehmigung ein.

Der Richtplan umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext „Regionaler Richtplan Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten LPB Val Schons“ (die formellen Beschlussinhalte sind wie üblich mit einem grauen Raster gekennzeichnet).
- Richtplankarte 1:50'000 mit den Festsetzungen der Gebiete (im Richtplantext integriert)
- Anhänge/Grundlagen gemäss Ziffer G des Richtplantextes

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung RegioViamala bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Ausgangslage, die Zielsetzungen und das Vorgehen bei der Erarbeitung dieses regionalen Richtplanes sind in Ziffer A des Richtplantextes dargelegt.

Eine Grundlage bildete unter anderem das in der Gemeinde Casti-Wergenstein erarbeitete Projekt LPB –Dumagns, „Pilotprojekt zur Umsetzung landschaftsprägend geschützter Bauten (LPB) nach Art. 39 Abs. 2 RPV“.

Art. 39 Abs. 2 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung RPV hat zum Ziel, Landschaften mit einer besonders wertvollen und landschaftstypischen Bausubstanz zu erhalten. In solchen Landschaften können die Kantone unter strengen Rahmenbedingungen Zweckänderungen von (Stall-)Bauten bewilligen. Das Erhaltungsziel sind jedoch nicht die Bauten für sich allein, sondern die Einheit der Landschaft und Bauten. Folglich sind Landschaft und Bauten gemeinsam unter Schutz zu stellen. Gemäss RPV halten die Kantone im kantonalen Richtplan die Kriterien fest, nach denen die Schutzwürdigkeit dieser Einheit beurteilt wird. Der Kanton Graubünden hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im kantonalen Richtplan RIP2000 die folgende Zielsetzung definiert: „Traditionelle Kulturlandschaften im Temporärsiedlungsraum, welche durch das Zusammenwirken von Bauten mit ihrer landschaftlichen Umgebung noch intakt und deshalb besonders wertvoll sind, sollen durch Bewirtschaftung und Pflege des Umlandes sowie durch Umnutzung (Zweckänderung) funktionsloser Bauten erhalten bleiben.“ Im Kapitel 3.5.2 des RIP2000 sind die massgebenden Grundsätze auf kantonaler Ebene festgelegt und vom Bund genehmigt worden.

Gemäss den Festlegungen im RIP2000 ist es Aufgabe der Region, die Grundlagen für die Auswahl der besonders wertvollen Kulturlandschaften regional zu erarbeiten, das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Kulturlandschaften auszuweisen sowie die grundsätzlichen Schutz- und Entwicklungsziele für die betreffenden Bauten und die Umgebung festzulegen. Mit dem vorliegenden Richtplan werden die entsprechenden richtplanerischen Voraussetzungen für das Gebiet Val Schons geschaffen.

2. Formelles

2.1 Verfahren

Die Erarbeitung wickelte sich verfahrensmässig nach den einschlägigen Bestimmungen des Regionalverbandes regioViamala sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO) ab. Der Planungsablauf mit der Information/Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung (6. August 2008), der

öffentlichen Auflage (25. September – 27. Oktober 2008) sowie der Bereinigung und Beschlussfassung ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

2.2 Koordination mit dem kantonalen Richtplan RIP2000

Der vorliegende regionale Richtplan steht in Übereinstimmung mit den Leitüberlegungen und Verantwortungsbereichen, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind.

3. Inhaltliche Beurteilung

3.1 Ziele und Grundsätze sowie Verantwortungsbereiche

Die Zielsetzung des vorliegenden Richtplans ist es, die bezeichneten Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten zu erhalten und integral schützen. Ein zentraler Inhalt sind die im Richtplantext festgelegten Grundsätze a-h. Diese konkretisieren, wie im RIP2000 gefordert, die grundsätzlichen Schutz- und Entwicklungsziele für diese Kulturlandschaften mitsamt den Bauten. In konzeptioneller Hinsicht ist der vorliegende Richtplantext unbestritten; er wird allseits als zweckmässig beurteilt. Ergänzend drängen sich folgende Hinweise auf, die im Rahmen der Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung/BAB-Verfahren zu beachten sind:

Ein wichtiges Element für das Erscheinungsbild ist die Dachlandschaft. Im Anhang 7 ist richtigerweise vorgesehen, dass die Dacheindeckung innerhalb einer Landschaftskammer möglichst einheitlich sein soll. Seitens der Denkmalpflege wird dazu präzisiert, dass als Material (nebst Holzschindeln, Steinplatten oder Blech) die Verwendung von Eternit nur ausnahmsweise zulässig sein soll, wenn es sich um eine bereits einheitliche Gruppe von eternitgedeckten Bauten handelt. Bei gemischt gedeckten Gruppen ist eine Angleichung über die anderen Materialien zu suchen.

Wichtig ist auch eine sorgfältige Gestaltung. Die Dachebene darf höchstens um das Mass des Unterdachs plus 6 cm Konterlattung erhöht werden; die Wärmedämmung muss unterhalb der Sparrenlage angebracht werden. Die Vordachdetails dürfen maximal um die Höhe des Unterdachs erhöht werden.

Im Anhang 7 ist als Gestaltungsgrundsatz definiert, dass max. 4 neue Fenster in der Strickwand erlaubt sein sollen. Die Denkmalpflege erachtet dies als sehr weitgehend und präzisiert, dass daraus kein Anrecht abgeleitet werden darf, dieses Maximum in jedem Fall realisieren zu können. Anordnung und Mass der Öffnungen müssen im konkreten Projekt jeweils objektspezifisch zusammen mit der Bauberatung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bestimmt werden.

3.2 Richtplanobjekte/-Gebiete

Insgesamt erfüllen die 6 im Richtplan als Festsetzung beschlossenen LPB-Gebiete die Voraussetzungen gemäss kantonalem Richtplan.

In den Inventararbeiten zur Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaften sind unter anderem jeweils die Weiden und Wald-Weiden dargestellt. Das Amt für Wald weist darauf hin, dass es sich ab einem Deckungsgrad der Bestockung von 30% um Wald-Weiden handelt. Dies betrifft insbesondere die Übersichtskarte Andeer 3.1.1 Bagnusch-Rusna (in Bagnusch ist die nördliche Fläche als Wald-Weide zu bezeichnen) und 3.1.2 Pastgaglias-Dros-Cazun (südlich der „prächtigen Arve“ in Dros ist die Fläche als Wald-Weide zu bezeichnen).

Im Sinne dieser Erwägungen und ergänzenden Hinweise sind die Voraussetzungen gegeben, den vorliegenden regionalen Richtplan zu genehmigen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der vom Regionalverband **RegioViamala** am 26. November 2008 beschlossene **regionale Richtplan „Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten LPB Val Schons“** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
3. Die RegioViamala wird ersucht, die betreffenden Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren.
4. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

i.V. lic.iur. W. Frizzoni